

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Satzung
für das Eignungsprüfungsverfahren
zur Zulassung zum Fach Kunst als Unterrichtsfach in den Studien-
gängen Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
an der Universität Passau

Vom 8. Mai 2008

in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Verfahren zur Eignungsprüfung, Befreiungsmöglichkeit
- § 3 Kommission zur Eignungsprüfung
- § 4 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 5 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Niederschrift
- § 8 Wiederholung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 10 Besondere Regelungen für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

Die Qualifikation für das Studium der Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen des Lehramts an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie des Modellstudiengangs zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau setzt neben den Voraussetzungen der für den gewählten Studiengang jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der Begabung und Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2

Verfahren zur Eignungsprüfung, Befreiungsmöglichkeit

- (1) Das Verfahren zur Eignungsprüfung wird halbjährlich durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind für das jeweilige folgende Sommersemester bis zum 31. Januar und für das jeweilige folgende Wintersemester bis zum 30. Juni schriftlich zu stellen an die für das Lehrangebot für das Fach Kunst nach der LPO I zuständige Professur.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Eine Mappe mit eigenständig entwickelten künstlerischen Arbeiten - im Original (keine Kopien);

Die Mappe muss enthalten:

 - mindestens zehn eigenständig entwickelte Zeichnungen,
 - mindestens zehn eigenständig entwickelte Malereien.

Die Mappe kann darüber hinaus enthalten: Skizzen, Entwürfe, Druckgrafik, Fotografie. Plastische Arbeiten können, mit Titel und Abmessungen beschriftet, als Fotografie beigelegt sein.
 2. Eine Erklärung, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Arbeiten selbstständig gefertigt hat.
- (4) Eine bereits bestandene Eignungsprüfung an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland wird auf Antrag anerkannt, außer die Qualifikationsanforderungen sind nicht gleichwertig.

§ 3 Kommission zur Eignungsprüfung

¹Der Kommission zur Eignungsprüfung gehören der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Kunstpädagogik/Ästhetische Erziehung und mindestens zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen an. ²Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Kunstpädagogik/Ästhetische Erziehung ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die nach Prüfung ihrer Mappen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) die erforderlichen Kriterien nach § 5 Abs. 3 erfüllen, werden von dem oder der Vorsitzenden der Kommission (§ 3 Satz 2) zu einer Eignungsprüfung bestehend aus praktischen Arbeitsaufträgen und einem mündlichen Prüfungsgespräch eingeladen.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 5 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) ¹Die Eignungsprüfung besteht aus der Ausführung von praktischen Arbeitsaufträgen unter prüfungsadäquaten Bedingungen, in denen Gestaltungsaufgaben aus den Bereichen Zeichnung und Malerei gestellt werden, und einem anschließenden Prüfungsgespräch. ²Die Bearbeitungszeit des künstlerisch praktischen Teils der Prüfung beträgt mindestens 180 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer der Prüfung wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und mit der Einladung zur Eignungsprüfung bekannt gegeben.
- (2) ¹Im praktischen Teil der Eignungsprüfung wird vorrangig das bildnerisch praktische Vermögen zum Zeichnen und Malen erfasst. ²Die Arbeitsaufträge bestehen aus Aufgaben, in denen nachgewiesen werden soll, dass die nötige Grundbegabung und Grundausbildung für eine erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Studiums der Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen des Lehramts an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie des Modellstudiengangs zum Erwerb von Bildungsvorausset-

zungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau vorhanden ist. ³Dabei ist nicht primär an eine künstlerische Qualifikation gedacht, sondern an die Fähigkeit, Phänomene des Umfeldes und Inhalte der Vorstellung mit einfachen bildhaften Mitteln darzustellen.

- (3) Kriterien der Beurteilung der Arbeiten aus der eingereichten Mappe sowie des praktisch bildnerischen Prüfungsteils sind insbesondere:
- die Intensität des künstlerischen Arbeitens,
 - die Vielfalt des experimentellen Vorgehens und der Lösungssuche,
 - das Entwickeln eigenständiger Ideen und Bildfindungen,
 - das Vermögen, dreidimensionale Objekte zeichnerisch zu erfassen und zweidimensional wiederzugeben,
 - die Raumerfassung,
 - die Sensibilität für Farben, Bildrhythmen, Komposition, das Gestalten im Raum.
- (4) ¹Die Ergebnisse des praktischen Teils werden von den unter § 3 genannten Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt. ²Die Urteile der Prüfer und Prüferinnen lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (5) ¹Das Prüfungsgespräch erfolgt im Anschluss an die Beurteilung der praktisch bildnerischen Prüfungsergebnisse. ²Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber oder jede Bewerberin einzeln durchzuführen und soll 20 Minuten nicht überschreiten. ³Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁴Das Gespräch bietet Gelegenheit, Erwartungen an das Studium sowie dessen Anforderungen zu erörtern und Aufschluss zu geben über Interessenslagen und Einstellungen bezüglich Kunst und visuellen Phänomenen der Gegenwart und Vergangenheit. ⁵Darüber hinaus kann insbesondere nach Studienmotivation und pädagogischer Eignung gefragt werden. ⁶In dem Gespräch muss der Bewerber oder die Bewerberin den Eindruck bestätigen, dass er oder sie für den Studiengang geeignet ist.
- (6) ¹Das Eignungsgespräch wird von den unter § 3 genannten Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. ²Die Urteile der Prüfer und Prüferinnen lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Die Eignungsprüfung wird wie folgt bewertet: Jedes Kommissionsmitglied vergibt ein Gesamturteil über den praktisch bildnerischen Prüfungsteil und das Prüfungsgespräch, wobei bei der Bildung des Gesamturteils dem praktisch bildnerischen Teil doppeltes Gewicht zukommt. ²Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn das Gesamturteil der Mehrzahl der Kommissionsmitglieder „bestanden“ lautet.

- (2) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer, Ort und Gegenstände der Prüfung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

§ 8 Wiederholung

¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für das Studium der Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen des Lehramts an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie des Modellstudiengangs zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zur Eignungsprüfung anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu dem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleis-

tungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Entscheidung, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.
- (6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 10

Besondere Regelungen für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderung

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Bewerbern und Bewerberinnen mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Bewerbern und Bewerberinnen mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die künstlerisch praktischen Arbeitsaufträge um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 23. April 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 2. Mai 2008, Az HA 2.I-09.1011/2008.

Passau, den 8. Mai 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 8. Mai 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Mai 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. Mai 2008.